

Nummer	Stelle	Änderungsanträge für das StuPa am 16.11.2016	neue Version	Kommentar
	Satzung vom 10.02.2016 (+ redaktionelle Änderungen)			
	Dokumentenverlauf	-		
	Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht. Am 15.04.2010 vom Präsidium der TU Darmstadt bis zum 31. Dezember 2014 befristet genehmigt. Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, genehmigt am 5. Januar 2011, veröffentlicht am 31. Januar 2011. Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, 10. Dezember 2015 und 19. Januar 2016. Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 10.02.2016 beschlossen.		Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht. Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016 und 15. Dezember 2016. In dieser Fassung am XX. XXXXX XXXX vom Präsidium der TU Darmstadt genehmigt.	Informationen sollten eindeutiger aufgelistet sein.
	Präambel	-		
	Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern, folgende Satzung:	-		
	I. Die Studierendenschaft	-		
	§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	-		
	(1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.	-		
	(2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.	-		
	(3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.	-		
	§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder			
	(1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.	-		
	(2) Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.	-		
	(3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.	-		
	(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.	-		
	§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft			
	(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.	-		
	(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben: 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis. 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder. 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger*innen/bleibt unberührt. 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen. 5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft. 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden 7. Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.	-		

	§ 4 Organe der Studierendenschaft	-		
	(1) Die Organe der Studierendenschaft sind: 1. das Studierendenparlament (StuPa) 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) 3. der Ältestenrat 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	Ergänze: 5. die Fachschaftenkonferenz (FSK)	(1) Die Organe der Studierendenschaft sind: 1. das Studierendenparlament (StuPa) 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) 3. der Ältestenrat 4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) 5. die Fachschaftenkonferenz (FSK)	Die FSK agiert auf Hochschulebene und befindet sich somit selbst nicht auf Fachschatsebene sondern auf Ebene der Studierendenschaft
	(2) Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Rechnungsprüfungsausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.	Streiche: Rechnungsprüfungsausschuss Ergänze: Fachschaftenkonferenz Ergänze: der Studierendenschaft	(2) Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft, die weitere Geschäftsordnungen vorsehen kann.	Diskussionspunkt: Ggf. in Geschäftsordnung der Studierendenschaft umbenennen.
		Ergänze: (3) (3) Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT*-Personen ¹ bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen bei Abgabe der Vorschläge begründet werden. Die Geschäftsordnung soll unterstützende Verfahren vorsehen. Fußnote 1: Frauen-, Inter-, Trans-, *-Personen	(3) Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT*-Personen¹ bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen bei Abgabe der Vorschläge begründet werden. Die Geschäftsordnung soll unterstützende Verfahren vorsehen.	Formulierung wurde nach der 1. Lesung angepasst Fußnote 1: Frauen-, Inter-, Trans-, *-Personen
	§ 5 Amtstragende der Studierendenschaft	Ersetze: Amtstragende Durch: Amtsträger*innen	Amtsträger*innen der Studierendenschaft	
	(1) Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft sind: 1. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft 2. Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses	Ersetze: Amtsträgerinnen und Amtsträger Durch: Amtsträger*innen Ergänze: Berufene	(1) Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind: 1. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft 2. Berufene Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses	
	(2) Die Amtstragenden der Studierendenschaft und die vom Studierendenparlament beauftragten studentischen Vertreter*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen diese Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.	Ersetze: Amtstragende Durch: Amtsträger*innen Streiche: Verstößen sie gegen diese Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.	(2) Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft und die vom Studierendenparlament beauftragten studentischen Vertreter*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.	Verschoben zum Punkt Ältestenrat
	(3) Den Amtstragenden der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit. Näheres regelt die Finanzordnung.	Ersetze: Amtstragende Durch: Amtsträger*innen Ersetze: kann Durch: haben Streiche: ein Ersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Streiche: angemessene Ersetze: ihre Arbeit Durch: ihr Engagement Streiche: Näheres regelt die Finanzordnung.	(3) Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.	Das Wort „angemessen“ wurde nach der 1. Lesung entfernt, da eine Aufwandsentschädigung von 0€ für manche Ämter (StuPa-Mitgliedschaft) vorgesehen bleiben soll, aber nicht als angemessen bezeichnet werden soll
	§ 6 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter*innen	Ersetze: Studierendenparlament Durch: Organen der Studierendenschaft	§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen	Treffendere Bezeichnung
	(1) Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Härtefallausschusses. Die studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.	-		
	(2) Für weitere Gremien und Beiräte, kann das Studierendenparlament studentische Vertreter*innen benennen. Von der Fachschaftenkonferenz benannte studentische Vertreter*innen werden im Studierendenparlament zur Kenntnis genommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Ersetze den gesamten Absatz durch:	(2) Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.	Ermöglicht größere Flexibilität für die GO bei der Ausgestaltung wer entsenden soll
	II. Studierendenparlament	-		
	§ 7 Aufgaben	-		

	<p>Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung. 2. Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist. 3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates. 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft 5. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft 6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft. 7. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung. 8. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung. 9. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses. 10. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments. 	-		
	§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit	-		
	(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.			
	(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.	-		
	(3) Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.	-		
	§ 9 Präsidium	-		
	(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident*innen und zwei Schriftführer*innen besteht.	-		
	(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.	-		
	(3) Präsident*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden; die Schriftführer*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.	Ändere Punctuation in Satz 3: abgewählt werden. Die Schriftführer*innen	(3) Präsident*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl <u>abgewählt werden</u> . Die <u>Schriftführer*innen</u> werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.	An später Stelle wird auf Satz 1 bis 3 verwiesen, daher könnte ein Semikolon missverständlich sein. Ein Punkt bringt hier stattdessen Klarheit.
	§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit	-		
	(1) Die Präsident*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.	-		
	(2) Weitere Sitzungen finden statt: <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Präsidiums 2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments 3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses 	Ersetze: finden statt Durch: berufen die Präsident*innen das Parlament ein	(2) <u>Zu</u> weiteren Sitzungen <u>berufen</u> die Präsident*innen das Parlament ein: <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Präsidiums 2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments 3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses 	Klarstellung, wer zur Sitzung einlädt. Fristen können in der GO vorgesehen werden.
	(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.	-		
	(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.	-		

	(5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlamentes können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.	-		
	§ 11 Beschlussfassung	-		
	(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	-		
	(2) Über die Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt zugänglich zu machen und in der nächsten Sitzung zur Abstimmung zu stellen ist. Genehmigte Protokolle und wesentliche Beschlüsse sind der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft zuzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	<u>Ergänze:</u> innerhalb einer Woche <u>Streiche:</u> und in der nächsten Sitzung zur Abstimmung zu stellen <u>Streiche:</u> Genehmigte Protokolle und wesentliche Beschlüsse sind der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft zuzustellen	(2) Über die Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt <u>innerhalb einer Woche</u> zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Die GO soll Einspruchsfirsten vorsehen. Redaktionell Anmerkungen vom Präsidium, Inhaltlich muss im StuPa diskutiert werden
	§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung	-		
	(1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet vorzeitig aus durch: 1. Exmatrikulation 2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.	-		
	(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.	-		
	(3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.	-		
	§ 13 Akteneinsicht	-		
	(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.	<u>Wird zu:</u> (2)		So rum besser verständlich
	(2) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Fraktion mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.	<u>Wird zu:</u> (1)		
	(3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.	-		
	(4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlamentes mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.	-		
	§ 14 Auflösung und Neuwahl	-		
	(1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.	-		
	(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlamentes am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.	-		
	§ 15 Wahl des Studierendenparlamentes	-		

	Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.	-		
	§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft	-		
	(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Schriftführer*in/einen Schriftführer. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.		(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.	Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere: 1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt. 2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten. 3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten. 4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung. 5. Die Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate. 6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen. 7. Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen. 8. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung. Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor.	Ersetze in 7.: des Allgemeinen Studierendenausschusses Durch: der Studierendenschaft Ergänze: für seine Amtszeit Ersetze: Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Streiche: Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.	(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere: 1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt. 2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten. 3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten. 4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung. 5. Die Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate. 6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen. 7. Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der <u>Webpräsenz der Studierendenschaft</u> und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen. 8. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung. Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss <u>für seine Amtszeit</u> eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.	In den genannten Punkten, für die eine Angleichung erfolgen darf, soll von der Satzung abgewichen werden können. Das Studierendenparlament sollte hierüber informiert werden. Solch eine Entscheidung soll immer nur für eine Amtszeit gelten.
	§ 17 Wahlzeit	-		
	(1) Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.	-		
	(2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.	-		
	§ 18 Wahllokale	-		
	(1) Es müssen in Wahllokalen vorhanden sein: 1. drei Wahlhelfer*innen 2. eine versiegelte Wahlurne 3. eine Wahlkabine 4. das Wähler*innenverzeichnis 5. die Satzung (Wahlordnung)	Ergänze: mindestens	(1) Es müssen in Wahllokalen <u>mindestens</u> vorhanden sein: 1. drei Wahlhelfer*innen 2. eine versiegelte Wahlurne 3. eine Wahlkabine 4. das Wähler*innenverzeichnis 5. die Satzung (Wahlordnung)	
	6. Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.	-		
	§ 19 Ausübung des Wahlrechts	-		
	Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.		(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.	
	§ 20 Wähler*innenverzeichnis	-		
	(1) Die*Der Wahlleiter*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der	-		

	Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.			
	(2) Das Wähler*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.	-		
	(3) Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.	-		
	(4) Gegen die Zusammensetzung des Wähler*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.	-		
	(5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.	-		
	§ 21 Wahlvorschläge	-		
	(1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.	-		
	(2) Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat*innen beigefügt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.	-		
	(3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	-		
	(4) Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.	-		
	(5) Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten*innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.	-		
	(6) Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.	-		
	(7) Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.	-		
	(8) Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.	-		
	(9) Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden.	Ergänze: Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.	(9) Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. <u>Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.</u>	Stringenz mit Bedingungen für Wahlausschuss
	§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten	-		
	(1) Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.	-		
	(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat*innen enthält, die nicht im Wähler*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden.			

	Kandidat*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.			
	(3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.	-		
	(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.	Ersetze: Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses Durch: Webpräsenz der Studierendenschaft	(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der <u>Webpräsenz der Studierendenschaft</u> bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.	Keine De Facto Änderung, nur anderes Wording
	§ 23 Wahlhandlung			
	Zur Stimmzettlabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft.	Ergänze: oder der Athene-Karte	Zur Stimmzettlabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises <u>oder der Athene-Karte</u> überprüft.	Möglicherweise inkonsistent mit der Wahlordnung der TUD
	§ 24 Briefwahl	-		
	(1) Auf Antrag werden der/dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: 1. einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl 2. einem Stimmzettel je Wahl 3. einem Wahlumschlag (farbig) 4. einem Wahlbriefumschlag (weiß)	-	(1) Auf Antrag werden der*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: 1. einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl 2. einem Stimmzettel je Wahl 3. einem Wahlumschlag (farbig) 4. einem Wahlbriefumschlag (weiß)	Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	(2) Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.	-		
	(3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.	-	(3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.	Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	§ 25 Auszählung	-		
	(1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehenen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.	-		
	(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.	-		
	(3) Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.	-		
	§ 26 Wahlanfechtung	-		
	Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei	-		

	verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.			
	§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl	-		
	(1) Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	-		
	(2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.	-		
	III. Der Allgemeine Studierendenausschuss	-		
	§ 28 Aufgaben	-		
	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.	-		
	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.	<u>Ergänze:</u> seine Amtshandlungen, insbesondere über	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.	Entspricht der aktuellen Praxis
	(3) Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	-		
	(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Weiteres regelt.	<u>Ersetze:</u> weiteres <u>Durch:</u> anderes	(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts <u>Anderes</u> regelt.	Redaktionell
	§ 29 Zusammensetzung und Wahl			
	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.	<u>Ergänze in Satz 1:</u> mindestens <u>Ergänze in Satz 2:</u> Anzahl der Mitglieder und die	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen <u>mindestens</u> eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die <u>Anzahl der Mitglieder und die</u> Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.	Präzisierung, entspricht der Praxis
	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen/Referenten berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.	<u>Ergänze:</u> Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. <u>Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.</u>	Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	(3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.	<u>Ersetze:</u> gilt <u>Durch:</u> gelten gemäß <u>Ersetze:</u> Entsprechend <u>Durch:</u> die Regelungen zur Wahl von Präsident*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.	(3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses <u>gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Regelungen zur Wahl von Präsident*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.</u>	Präzisierung, entspricht der bisherigen Auslegung
	§ 30 Amtszeit			
	(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.	-		
	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig: 1. durch Exmatrikulation 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentsspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl.	-		
	(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.	-		

	IV. Ältestenrat			
	§ 31 Aufgaben			
	(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.	-		
	(2) Auf Antrag eine*r Student*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.	-		
	(3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.	Ergänze: Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit	(3) Stellt der Ältestenrat die <u>Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit</u> eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.	
	(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wahr.	Ersetze den gesamten Absatz durch: Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ältestenrat Amtsträger*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes vorübergehend von ihren Ämtern entheben, das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.	(4) <u>Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf, kann er um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.</u>	Ermöglicht dem Ältestenrat im Ernstfall durchzugreifen, bisher mussten sich Amtsträger*innen lediglich „verantworten“ ohne dass irgendeine mögliche Folge definiert war. Diese neue Regelung wird im Idealfall nie angewendet werden müssen.
	§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit			
	(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Student*innen/, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.	-		
	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	-		
	(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.	-		
	(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch 1. Exmatrikulation 2. Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.	-		
	(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.	-		
	§ 33 Entscheidung und Anfechtung			
	(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.	-		
	(2) § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.	Ersetze den gesamten Absatz durch: Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.	(2) Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament <u>zur Kenntnis zu geben.</u>	Einfachere Lösung als ein Paragraphenverweis
	(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.	-		
			(4) <u>Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlamentes per elektronischer Post.</u>	Ordentliche Sitzungen sind bei solch wichtigen Beschlüssen angebracht
	V. Fachschaften			
	§ 34 Zusammensetzung			
	(1) Die Studierenden sind in Fachschaften gegliedert.	Ersetze: Studierenden sind Durch: Studierendenschaft ist	Die <u>Studierendenschaft</u> ist in Fachschaften gegliedert.	redaktionell
	(2) Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.			

	<p>(3) Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.</p>	<p>-</p>		<p>Eventuell Anpassung der Zuordnung von Studierenden zu Fachschaften</p>
	<p>(4) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden.</p>	<p>Streiche kompletten Absatz.</p>		
	<p>§ 35 Aufgaben</p>			
	<p>Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder selbstständig wahrnehmen und vertreten. Fachschaften sind nicht an Weisungen des Studierendenparlaments und anderer Organe der Studierendenschaft gebunden mit Ausnahme der vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel.</p>	<p>Ersetze in Satz 1: zur Förderung aller Studienangelegenheiten Durch: selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten Ergänze in Satz 1: Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich Ersetze in Satz 2: nicht an Weisungen des Studierendenparlaments und anderer Organe der Studierendenschaft gebunden mit Ausnahme der vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel Durch: an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keine direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.</p>	<p>Die Fachschaften sollen <u>selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.</u></p>	<p>Weiterfassung der Aufgaben von Fachschaften, da sie teilweise schon jetzt entsprechende Aufgaben wahrnehmen.</p>
	<p>§ 36 Finanzierung</p>			
	<p>Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Die finanziellen Mittel, die das Studierendenparlament den Fachschaften zur Verfügung stellt, sind zweckgebunden.</p>	<p>Ersetze: Fachschaft Durch: Fachschaftsrat Streiche Satz 1: Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Ersetze: Die finanziellen Mittel, die das Studierendenparlament den Fachschaften zur Verfügung stellt, sind zweckgebunden. Durch: Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Schaffung einer Grundlage für die bestehende Praxis. Johanna Saary wünscht eine andere Formulierung.</p>
	<p>§ 37 Organ der Fachschaft</p>			
	<p>(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.</p>	<p>-</p>		
	<p>(2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.</p>	<p>-</p>		
	<p>(3) Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.</p>	<p>-</p>		
	<p>(4) Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.</p>	<p>-</p>		
	<p>(5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>-</p>		
	<p>(6) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und an den Informationswänden der Fachschaft auszuhängen oder auf der Webpräsenz der Fachschaft zu veröffentlichen. Wenn keine Archivierung der Protokolle stattfindet, wird</p>	<p>Ersetze: und an den Informationswänden der Fachschaft auszuhängen oder auf der</p>	<p>(6) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen, <u>das auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der</u></p>	<p>Das Internet ist inzwischen zeitgemäßer als</p>

	ein Exemplar des Protokolls dem Allgemeinen Studierendenausschuss zugestellt. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	Durch: das auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Ergänze: und zu archivieren ist. Streiche: Den Mitgliedern des Fachschaftsrats ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.	Fachschaft zu veröffentlichen und zu archivieren ist. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.	eine Informationswand und leichter zugänglich. Die Geschäftsordnung muss vorsehen, welche Punkte protokolliert werden müssen/sollen.
	§ 38 Wahl des Fachschaftsrates			
	(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.	-		
	(2) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.	-		
	(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.		(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede*r Wähler*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.	Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	(4) Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.	-		
	(5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.	-		
	(6) Fordert ein*e Student*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentwahl an, so erhält sie*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat	-		
	§ 39 Fachschaftenkonferenz			
	(1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Fachschaftenkonferenz tagt in der Regel hochschulöffentlich. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.	Streiche: Die Fachschaftenkonferenz tagt in der Regel hochschulöffentlich	(1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.	Da die FSK vorne zu den Organen der Studierendenschaft hinzugefügt wurde, gilt die dortige Regelung
	(2) Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.	-		
	(3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen und an den Informationswänden der Fachschaftenkonferenz auszuhängen oder auf der Webpräsenz der Fachschaftenkonferenz zu veröffentlichen. Wenn keine Archivierung der Protokolle stattfindet, wird ein Exemplar des Protokolls dem Allgemeinen Studierendenausschuss zugestellt. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.	Streiche: an den Informationswänden der Fachschaftenkonferenz auszuhängen oder Ersetze: und an den Informationswänden der Fachschaft auszuhängen oder auf der Webpräsenz der Fachschaftenkonferenz Durch: das auf der Webpräsenz der Studierendenschaft Ergänze: und zu archivieren ist.	(3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, <u>das auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und zu archivieren ist.</u> Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.	Analog zu Fachschaften. Wenn die FSK Organ der Studierendenschaft ist, wird ihre Webpräsenz zu einem Teil der Webpräsenz der Studierendenschaft. (Überführung wurde sowieso von FSK beschlossen)
	VI. Finanzwesen			
	§ 40 Beiträge			
	(1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.	-		
	(2) Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.	-		
	(3) §76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung.	-		
	§ 41 Rechnungsprüfung			
	(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion mindestens eine Parlamentarierin/ein Parlamentarier vertreten sein muss, sofern die	Ersetze: wählt Durch: bildet	(1) Das Studierendenparlament <u>bildet</u> aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion ein*e Parlamentarier*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.	Neues vereinfachtes Verfahren für RPAs

	Fraktion dies wünscht.	Streiche: nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Streiche: mindestens		Redaktionelle Änderung: gendern mit *
	(2) Die Zahl der Mitglieder wird vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses vom Studierendenparlament beschlossen. Die Anzahl muss ungerade sein und darf nicht die Zahl der Fraktionen unterschreiten, die es wünschen im Ausschuss vertreten zu sein.	Ersetze gesamten Absatz durch: Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein*e zusätzliche*n Parlamentarier*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.	(2) Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein*e zusätzliche*n Parlamentarier*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.	Lösung um auf eine ungerade Größe zu kommen
	(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnungen der Studierendenschaft. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.	Ersetze: die Rechnungen der Studierendenschaft Durch: ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden	(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, <u>ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden.</u> Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.	Entspricht dem eigentlichen Zweck des RPA
	(4) Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.	-		
	§ 42 a Haushaltsplan			
	(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	-		
	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.	-		
	(3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.			
	(4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.	Ersetze: die Finanzreferentin/der Finanzreferent Durch: stellt ein mit dem Finanzwesen betrautes Mitglied	(4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein mit dem Finanzwesen betrautes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.	Redaktionelle Änderung um Formulierungen in der Satzung konsistent zu halten
	(5) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.	-		
	(6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.	-		
	(7) Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.	Ersetze: Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent Durch: Das mit dem Finanzwesen betraute Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses	(7) <u>Das mit dem Finanzwesen betraute Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses</u> ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.	Redaktionelle Änderung um Formulierungen in der Satzung konsistent zu halten
	§ 42 b Rücklagen			
	Zurück zum alten Paragraphen §42b (wie in Synopse linke Spalte)	Ersetze gesamten Absatz durch: Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.	(1) <u>Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.</u>	Alternativvorschlag von Armin liegt vor und wird bis zur / mit der zweiten Lesung diskutiert
		Ergänze: Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:	(2) <u>Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:</u> 1. <u>Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu</u>	

		<p>1. Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV. 2. 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses. 3. 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.</p>	<p><u>leistenden Zahlungen an den RMV.</u> 2. <u>20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses.</u> 3. <u>20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.</u></p>	
		<p><u>Ergänze:</u> Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.</p>	<p>(3) <u>Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.</u></p>	
		<p><u>Ergänze:</u> Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.</p>	<p>(4) <u>Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.</u></p>	
		<p><u>Ergänze:</u> Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.</p>	<p>(5) <u>Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.</u></p>	
		VII. Die gewerblichen Referate		
		§ 43 gewerbliche Referate		
	(1) Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.	-		
	(2) Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.	-		
	(3) Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.	-		
	VIII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten			
	§ 44 Satzungsänderung			
	Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.	-		
	§ 45 Urabstimmung			
	(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.	-		
	(2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Finanzordnung • der Haushaltsplan • die Satzung • die Beiträge • die Wahl von Amtsträgerinnen/-trägern der Studierendenschaft • die Entscheidungen des Ältestenrates • die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften 	-		

	(3) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Urabstimmungen.	Ersetze: Regelt die Durch: kann eine [...] regeln	(3) Näheres <u>kann eine</u> Verfahrensordnung für Urabstimmungen <u>regeln</u> .	Derzeit gibt es keine
	§ 46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung			
	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.	-		
	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.	-		
	(3) Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn a. 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder b. 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.	-		
	(4) Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.	-		
	(5) Näheres regelt die Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen.	Ersetze: Regelt die Durch: kann eine [...] regeln	(5) Näheres <u>kann eine</u> Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen <u>regeln</u> .	Derzeit gibt es keine
	§ 47 Übergangsbestimmungen			
	(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.	-		
	(2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.	-		
	§ 48 Inkrafttreten			
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis zum Erlass einer Satzung nach § 31 Abs. 4 HHG erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang und in der Web-Präsenz der Studierendenschaft. Die Satzung vom 19. November 2014 ist damit aufgehoben. § 42b (2) Tritt erst im Haushaltsjahr 2015 in Kraft	Ersetze: tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis zum Erlass einer Satzung nach § 31 Abs. 4 HHG erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang und in der Web-Präsenz der Studierendenschaft. Die Satzung vom 19. November 2014 ist damit aufgehoben. § 42b (2) Tritt erst im Haushaltsjahr 2015 in Kraft Durch: wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 10 Februar 2016 ist damit aufgehoben.	Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 10 Februar 2016 ist damit aufgehoben.	Laut Justiziar Schmitt ist die Veröffentlichung nach § 31 Abs. 4 HHG im Staatsanzeiger bzw. der Satzungsbeilage der TU Darmstadt erforderlich, wobei die Satzungsbeilage schneller ist. Eine reine Webversion könnte nicht auf Korrektheit überprüft werden und wäre für Manipulationen anfällig.